

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 37. - öffentliche - Sitzung**

**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**

**am 4. September 2024**

**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (Demokratiestärkungsgesetz)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4575](#)  
*Beginn der Beratung*..... 5  
*Verfahrensfragen*..... 6
  
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2451](#)  
*Beginn der Beratung*..... 7  
*Verfahrensfragen*..... 7
  
3. **Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)  
*Verfahrensfragen*..... 8
  
4. **Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3370](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 9

<b>5. Werkmeister und Werkmeisterinnen im niedersächsischen Justizvollzug besser unterstützen</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/5087</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	14
<b>6. Möglichkeiten für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei Strafverfolgung und Gefahrenabwehr</b>	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	15
<b>7. Überlastung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig</b>	
<i>Beschluss über einen Unterrichtungsantrag</i> .....	22

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (in Vertretung des Abg. Julius Schneider) (SPD)
6. Abg. Ulf Prange (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (in Vertretung des Abg. Christian Calderone) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

11 Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,  
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.19 Uhr bis 12.02 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die die 22., die 34. und die 35. Sitzung.

*Terminplanung*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass für den Sitzungstermin am 11. September 2024 nur wenige Beratungsgegenstände vorlägen, sodass er erwäge, diese Sitzung entfallen zu lassen.

Hingegen werde der Ausschuss im November möglicherweise einen zusätzlichen Sitzungstermin benötigen, erklärt der Vorsitzende. Er bittet die Mitglieder, sich den Vormittag des 13. November 2024 freizuhalten.

*Planung einer Informationsreise nach Wien und Prag*

Ministerialrätin **Obst** (LTVVerw) knüpft an die Besprechung in der 32. Sitzung am 5. Juni 2024 an und bittet die Fraktionen um weitere Programmvorschlage fur Prag. - Auf eine Bitte des Abg. **Ulf Prange** (SPD) hin verspricht MR'in **Obst** (LTVVerw), den Fraktionen die bereits vorliegenden Programmvorschlage zu ubersenden.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (Demokratiestärkungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4575](#)

*erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Beginn der Beratung**

Ministerialrat **Mohr** (GBD) legt dar, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst prüfe Gesetzentwürfe von Oppositionsfraktionen nur, wenn die Ausschussmehrheit signalisiere, dass sie dem Anliegen nähertrete.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erklärt, Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid seien wichtigste Güter der Demokratie. Der Gesetzentwurf sehe vor, die Quoren für diese Instrumente der direkten Demokratie zu senken und somit deren Nutzung zu vereinfachen. Der Abgeordnete fordert den Ausschuss auf, über den Gesetzentwurf zu diskutieren. Für Änderungsvorschläge anderer Fraktionen sei er offen, erklärt der Abgeordnete.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion entschieden habe, Gesetzentwürfen und Anträgen der AfD-Fraktion nicht zuzustimmen. Auch diesem Gesetzentwurf werde die CDU nicht zustimmen. Er zeigt sich verwundert darüber, dass der Abg. Moriße den Ausschuss nun auffordere, über den Gesetzentwurf seiner Fraktion zu diskutieren, nachdem er sich in diesem Ausschuss bislang in aller Regel jeglicher Stellungnahme zu den Initiativen anderer Fraktionen enthalten habe.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erwidert, er bringe sich sehr wohl in die Ausschussarbeit ein. Er begleite und bewerte die Debatten des Ausschusses, und er melde sich zu Wort, wenn er etwas zu sagen habe. Zumindest könne man seine Haltung an seinem Abstimmungsverhalten ablesen. Dass die anderen Fraktionen im Voraus erklärten, jegliche Initiative der AfD-Fraktion abzulehnen, sei ein undemokratischer Akt. Die Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen am 1. September 2024 hätten ganz klar gezeigt, dass das Volk die AfD wolle. Ihre Politik der Brandmauer gegenüber der AfD werde die CDU nicht mehr lange verfolgen können.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stimmt dem Abg. Nacke darin zu, dass der Abg. Moriße sich kaum in die Ausschussarbeit einbringe. Es gehe nicht an, dass der AfD-Vertreter sich nun in eine Schmollecke zurückziehe und in Abrede stelle, dass die drei Fraktionen, die die Ausschussarbeit trügen, demokratisch agierten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fügt hinzu, die anderen Fraktionen hätten bereits bei der ersten Beratung im Plenum Stellung zu dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion bezogen. Ebenso äußerten sie sich auch zu anderen Initiativen der AfD.

**Verfahrensfragen**

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) beantragt, die Landesregierung um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf seiner Fraktion zu bitten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) schlägt vor, sich über die Haltung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf in schriftlicher Form unterrichten zu lassen. - Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erklärt sich damit einverstanden.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einstimmig, zu dem Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2451](#)

*erste Beratung: 22. Plenarsitzung am 11.10.2023*  
*AfRuV*

#### **Beginn der Beratung**

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf ein Anliegen aufgreife, das der Landesbeauftragte für Opferschutz in der 14. Sitzung am 23. August 2023 vorgebracht habe.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) stellt fest, dass der Gesetzentwurf schwierige datenschutzrechtliche Fragen betreffe. Die Fraktion der CDU könne ihm schon deshalb nicht ohne Weiteres näher treten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erinnert daran, dass der Ausschuss sich bereits in der letzten Wahlperiode mit dem Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Opferschutz befasst habe.<sup>1</sup> Man brauche eine Lösung, die den Opfern von Großschadensereignissen gerecht werde und zugleich ihre persönlichen Daten schütze.

#### **Verfahrensfragen**

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) beantragt, die Landesregierung zu bitten, zu dem Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen Stellung zu nehmen. - Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) schließt sich diesem Antrag an.

Einstimmig beschließt der **Ausschuss** entsprechend.

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Niederschrift über die 94. Sitzung der 18. Wahlperiode, S. 5.

Tagesordnungspunkt 3:

### **Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)

*erste Beratung: 43. Plenarsitzung am 18.06.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

#### **Verfahrensfragen**

Abg. **Ulf Prange** (SPD) und Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legen dar, Ziel des Antrages sei, es zu ermöglichen, Klausuren in den juristischen Staatsexamina am Rechner statt mit der Hand zu schreiben. Sie beantragen, die Landesregierung zu bitten, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Antrag Stellung zu nehmen und den Ausschuss über den Stand der Dinge zu unterrichten.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) unterstützt diesen Antrag. Sie bittet die Landesregierung, in die Unterrichtung auch etwaige Stellungnahmen der Vertretungen von Studenten und Referendaren einzubeziehen und darzulegen, ob die Prüflinge künftig die Wahl zwischen der Arbeit am Computer und dem handschriftlichen Abfassen der Klausuren haben sollten.

In diesem Sinne bittet der **Ausschuss** die Landesregierung einstimmig, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### **Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3370](#)

*erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfWuK*

*zuletzt beraten in der 36. Sitzung am 21.08.2024*

#### **Fortsetzung der Beratung**

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legt dar, einige Bundesländer hätten bereits einen Bachelor in das rechtswissenschaftliche Studium auf Staatsexamen integriert. Dies solle nun auch in Niedersachsen geschehen, um die Attraktivität des hiesigen Jurastudiums zu sichern. Die Vorbereitungen seien weit fortgeschritten, wie die Unterrichtung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der 36. Sitzung am 21. August 2014 ergeben habe.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) hebt hervor, dass vorgesehen sei, die integrierten Bachelorstudiengänge an den Universitäten Göttingen, Hannover und Osnabrück schon zum Wintersemester 2024/2025 einzuführen. Für die Studierenden sei dies ein großer Fortschritt, und für die drei Universitäten sei es ein Vorteil im Wettbewerb mit Hochschulen in anderen Bundesländern.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) begrüßt den Vorstoß zur Einführung des integrierten Bachelors. Sie unterstreicht, dass die Unterrichtung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der letzten Sitzung ergeben habe, dass der integrierte Bachelor nicht nur für Studenten gedacht sei, die die erste Staatsprüfung nicht bestünden.

Die Abgeordnete plädiert dafür, den integrierten Bachelor durch Gesetz landeseinheitlich zu regeln und so unterschiedliche Regelungen an den drei Hochschulen auszuschließen. Auf diese Weise würde der Wechsel von Studenten zwischen den Hochschulen erleichtert.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) räumt ein, dass dies für eine gesetzliche Regelung spreche. Die Unterrichtung in der letzten Sitzung habe aber gezeigt, dass ein Bachelorabschluss, der den Absolventen die Möglichkeit gebe, sich an einer beliebigen europäischen Hochschule einen Masterstudien-gang einzuschreiben, nicht durch Gesetz eingeführt werden könne, sondern einer Akkreditierung bedürfe.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) kritisiert, dass noch keine Prüfungsordnungen vorlägen, obwohl die integrierten Bachelorstudiengänge bereits in einem Monat eingeführt werden sollten. Er stellt die Frage in den Raum, wie die Interessenten unter diesen Umständen ihr Studium organisieren sollten.

Regierungsdirektor **Dr. Schaumann** (MWK) erwidert, die Entwürfe der Prüfungsordnungen würden gegenwärtig erstellt. Ziel sei, sie noch vor dem Start der Studiengänge im Oktober 2024 durch die Gremien zu bringen.

Aufgrund des ehrgeizigen Zeitplans der Hochschulen werde es nicht möglich sein, die integrierten Bachelorstudiengänge schon vor ihrer Einführung im Oktober 2024 zu akkreditieren. Es sei aber nicht unüblich, dass das Akkreditierungsverfahren erst nach dem Start eines Studiengangs abgeschlossen werde. Das Ministerium sei damit einverstanden, sich für die Akkreditierung der integrierten Bachelorstudiengänge bis Ende 2025 Zeit zu lassen. Die Akkreditierung sollte aber erfolgt sein, bevor die ersten Absolventen ihre Abschlüsse erlangten; denn nur dann sei sichergestellt, dass die Abschlüsse überall anerkannt würden.

Die für die Akkreditierung zuständige Gutachterkommission werde aus Professoren, Vertretern der Studierendenschaft und Experten aus der Berufspraxis bestehen. Sie werde sich an Ort und Stelle über die Studienbedingungen unterrichten. Ihre Hauptaufgabe aber werde sein, die Modulunterlagen zu prüfen und zu bewerten, ob der integrierte Bachelorstudiengang studierbar sei und Berufszugänge eröffne.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) fragt, ob die drei Universitäten sich bei der Erstellung der Prüfungsordnungen miteinander absprechen, um identische Regelungen zu erreichen.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erklärt, die Hochschulen stimmten sich im Rahmen des verkoppelten Akkreditierungsverfahrens miteinander ab. Jede Hochschule wisse um die Planungen der beiden anderen Hochschulen und könne aus ihnen lernen. Divergierende Entwicklungen, die einen Hochschulwechsel ausschließen, werde es daher nicht geben.

Nur in sehr wenigen Studienfächern gebe es landesweit oder bundesweit identische Curricula. Der Regelfall sei, dass jede Hochschule eigene Schwerpunkte setze, je nach den vorhandenen Lehrstühlen und Forschungsschwerpunkten. Manchmal wichen deshalb sogar die Bezeichnungen der Studiengänge voneinander ab. Trotzdem sei ein Hochschulwechsel möglich, weil von den Studierenden nicht erwartet werde, an ihrer bisherigen Hochschule genau die gleichen Lehrveranstaltungen besucht zu haben. Vielmehr komme es im Bologna-System auf die Gleichwertigkeit der Kompetenzen an. Die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen in akkreditierten Studiengängen sei deshalb kein Problem. Wer von Göttingen nach Osnabrück wechsele, brauche nicht komplett neu anzufangen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) will wissen, ob einheitliche Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorabschlusses vorgesehen seien.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) antwortet, an allen drei Hochschulen sei ein siebensemestriger Bachelorstudiengang geplant, in dem 210 Credit Points gesammelt werden müssten. Die Schwerpunktprüfung aus dem Staatsexamensstudiengang solle als Bachelorarbeit gelten. Vorgesehen sei, dass die Studierenden den Bachelor sozusagen nebenbei erlangten, während sie auf Staatsexamen studierten. Eine solche Kopplung der Studiengänge habe sich in Berlin, Brandenburg und Bremen bewährt.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) und Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erkundigen sich, ob auch Studierende, die nicht von Beginn ihres Studiums an auch für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben gewesen seien, den Bachelorabschluss erlangen könnten.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) bejaht dies. Im Staatsexamensstudiengang erlangte Leistungsnachweise könnten bei einer Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang angerechnet werden. Je nach Stand des Studiums werde der Studierende in ein höheres Fachsemester eingeschrieben. Allerdings seien die Modulpläne noch nicht ganz fertig.

An einigen Hochschulen, zum Beispiel an der Universität Göttingen, sei die Modularisierung des rechtswissenschaftlichen Lehrangebots bereits recht weit fortgeschritten. Denn dort könnten Veranstaltungen der Juristischen Fakultät auch von Bachelor- und Masterstudierenden aus anderen Fakultäten besucht werden, sozusagen als Nebenfach. Die Anerkennung solcher Module sei unproblematisch.

Andere Hochschulen seien noch nicht so weit. Doch auch Leistungsnachweise aus solchen Hochschulen könnten auf Antrag angerechnet werden; es bedürfe dann einer individuellen Prüfung. Schwierig könnte es allerdings werden, lange zurückliegende Schwerpunktbereichsprüfungen als Bachelorarbeiten anerkennen zu lassen. Denn Bachelorarbeiten müssten bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausgestaltung erfüllen.

Künftig solle es in Niedersachsen aber der Normalfall sein, dass Jurastudierende nicht nur auf Staatsexamen studierten, sondern auch auf Bachelor. Im Laufe der Akkreditierung solle geklärt werden, ob dies in Form eines Doppelstudiums oder durch automatische Anrechnung geschehen solle.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) zeigt sich erstaunt, dass dieser Punkt noch nicht geklärt sei. Hier müsse das Ministerium eine einheitliche Regelung mit den Hochschulen abstimmen, fordert die Abgeordnete.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) sagt, aus ihrer Sicht liege es nahe, dass alle neuen Jurastudierenden automatisch in beide Studiengänge eingeschrieben würden. Das Studium müsse so organisiert werden, dass im Staatsexamensstudiengang erworbene Leistungsnachweise automatisch auch im Bachelorstudiengang angerechnet würden.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erklärt, auch das Ministerium bevorzuge eine automatische Lösung, wie sie die Abgeordnete skizziert habe.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) fragt, warum das Bachelorstudium sieben und nicht sechs Semester - 210 und nicht 180 Credit Points - umfassen solle.

RD **Dr. Schumann** (MWK) legt dar, im Bologna-System könne ein Bachelorstudium sechs bis acht Semester dauern. Alle drei Fakultäten hätten sich mit Blick auf den typischen Verlauf eines rechtswissenschaftlichen Studiums auf Staatsexamen für einen siebensemestriigen Bachelorstudiengang bis zur Schwerpunktbereichsprüfung ausgesprochen. Dem Ministerium sei nicht bekannt, dass ein solches Curriculum unzweckmäßig wäre.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) gibt zu bedenken, dass viele Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der Pflichtfachprüfung ablegten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stellt fest, dass einige Fragen im Hinblick auf den integrierten Bachelor noch offen seien. Sie empfiehlt den Fakultäten, auf ihren Webseiten hierauf so bald wie möglich Antwort zu geben.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erinnert daran, dass vorgesehen sei, ein Bachelorstudium in den Rahmen eines Staatsexamensstudiums einzugliedern. Dies sei mit Schwierigkeiten verbunden, die es bei einer kompletten Umstellung auf ein Bachelor- und Mastersystem nicht gäbe. Diese zu lösen, sei aufgrund der Hochschulautonomie in erster Linie Aufgabe der Hochschulen, mit denen das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in gutem Austausch stehe. Der Landtag könne im Bologna-System nicht so sehr in die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen eingreifen wie beim Staatsexamensstudium, das im Juristenausbildungsgesetz geregelt sei.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) vertritt die Auffassung, dass die Einführung eines Bachelorstudiengangs in der vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur dargestellten Form zwangsläufig die Einführung eines Masterstudiengangs nach sich ziehen müsse.

Besser sei es, den integrierten Bachelor nur solchen Studierenden zu verleihen, die die erste Staatsprüfung nicht bestünden, und zwar unter landeseinheitlichen Voraussetzungen. Genau so sei es in Nordrhein-Westfalen geplant. Dies sei deutlich kostengünstiger als die Einführung eines parallelen Studiengangs.

Ein weiterer Vorteil des nordrhein-westfälischen Ansatzes sei, dass es keiner Doppelimmatrikulation bedürfe. Diese sei nämlich gemäß dem dortigen Hochschulgesetz bei zulassungsbeschränkten Studiengängen normalerweise nicht möglich; vermutlich gebe es in Niedersachsen eine ähnliche Regelung.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erklärt, gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und den daran anknüpfenden landesrechtlichen Regelungen könne ein Bachelor, der überall den Zugang zum Masterstudium und bestimmte Berufszugänge eröffne, nur nach Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs verliehen werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sehe vor, die Einrichtung von Bachelorstudiengängen und die Akkreditierung zu umgehen. Stattdessen solle der Bachelorgrad von Gesetzes wegen verliehen werden. Die dortige Landesregierung erwarte, dass man diesen Bachelorgrad trotzdem überall anerkennen werde.

Ein Rechtsanspruch auf diese Anerkennung bestehe allerdings nicht, betont Dr. Schaumann. Deshalb sei der Weg Nordrhein-Westfalens aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ein für die Studierenden riskanter Weg.

Der Ministerialvertreter stellt heraus, dass die Hochschulen für das integrierte Bachelorstudium kaum zusätzliche Ressourcen benötigten. Schließlich müssten die Lehrveranstaltungen nicht doppelt angeboten werden, sondern nur in einer Form, die der Modularisierung entspreche.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) und Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) fragen, welches Verfahren künftig ein Student der Rechtswissenschaft durchlaufen müsse, der von einer nordrhein-westfälischen Hochschule an eine niedersächsische Universität wechsele.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erwidert, wie bisher werde es sich um einen Wechsel aus einem nordrhein-westfälischen Staatsexamensstudiengang in einen niedersächsischen Staatsexamensstudiengang handeln. Wie gehabt müsse also anhand der Leistungsnachweise geprüft werden, in welches Fachsemester der Studierende einzustufen sei.

Wenn der Studierende auch in den integrierten Bachelorstudiengang einsteigen wolle, müsse die Hochschule auch im Hinblick darauf prüfen, welche in Nordrhein-Westfalen erbrachten Leistungen als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden könnten.

Wahrscheinlich würde ein solcher Studierender im Ergebnis sowohl im Staatsexamensstudium als auch im integrierten Bachelorstudium in das gleiche Fachsemester eingeschrieben werden. Eine Rückstufung sei eher nicht zu befürchten.

Einen Automatismus wie im Bologna-System gebe es bei einem Wechsel aus einem Staatsexamensstudiengang zwar nicht. Allerdings seien Wechsel etwa von Münster nach Osnabrück vermutlich so häufig, dass die Universität Osnabrück bei ihrer Einzelfallprüfung eine gewisse Routine entwickeln werde, bis man doch von einer Art von Pauschalanrechnung sprechen könne.

Im Übrigen sei es durchaus möglich, dass ein Studierender, dem in Nordrhein-Westfalen ein Bachelorgrad von Gesetzes wegen verliehen worden sei, in Niedersachsen auch zu einem Masterstudium zugelassen würde, sagt Herr Dr. Schaumann. Allerdings habe er hierauf nicht automatisch einen Anspruch, wie es bei einem akkreditierten Bachelorstudiengang und -abschluss wäre. Vielmehr komme es auf die Einzelfallprüfung durch die niedersächsische Hochschule an.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) fragt, ob ein Abiturient, der aufgrund einer Zulassungsbeschränkung nicht sofort das Staatsexamensstudium aufnehmen könne, sich künftig zunächst in den nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang einschreiben und bereits einige Leistungsnachweise erwerben könne, bis er auch in den Staatsexamensstudiengang eingeschrieben werden könne.

RD **Dr. Schaumann** (MWK) erwidert, der Andrang auf das Jurastudium habe nachgelassen. Die Zeiten, in denen es an allen niedersächsischen Universitäten Zulassungsbeschränkungen gegeben habe, seien vorbei. Auch deshalb sei es aus Sicht des Ministeriums angezeigt, die Attraktivität eines Jurastudiums in Niedersachsen durch den integrierten Bachelor zu erhöhen, den die Studierenden mit geringem Mehraufwand erlangen könnten.

Wahrscheinlich werde die Immatrikulation in den Staatsexamensstudiengang eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang sein. Die Möglichkeit, Rechtswissenschaften nur auf Bachelor zu studieren, solle es in Göttingen, Hannover und Osnabrück nicht geben. Denn es gehe nicht darum, eine Alternative zum Studium auf Staatsexamen zu schaffen, sondern dieses attraktiver zu machen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) merkt an, dass die neuen integrierten Studiengänge sicherlich noch etliche Fragen auslösen würden, nicht nur in diesem Ausschuss, sondern auch unter den Studenten. Mit erhöhtem Andrang bei der Studienberatung sei zu rechnen.

Auf Vorschlag der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) und des Abg. **Ulf Prange** (SPD) nimmt der **Ausschuss** in Aussicht, die Beratung in der Sitzung am 18. September 2014 abzuschließen. Der Ausschuss bittet den Ausschuss für Wissenschaft und Kultur, bis dahin die Mitberatung durchzuführen, um eine Verabschiedung des Antrages im September-Plenum zu ermöglichen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Werkmeister und Werkmeisterinnen im niedersächsischen Justizvollzug besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5087](#)

*erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024*

*AfRuV*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) umreißt das Anliegen des Antrages und beantragt, ihn zur vorbereitenden Beratung dem Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ zu überweisen.

Einstimmig beschließt der **Ausschuss** entsprechend.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

## **Möglichkeiten für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

Durch Beschluss in der 29. Sitzung am 3. April 2024 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

Abg. **Christoph Plett** (CDU): Herr Dr. Römer aus dem Justizministerium (MJ) und Frau Schöneberg aus dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), herzlich willkommen!

Oberstaatsanwalt **Dr. Römer** (MJ): Gestatten Sie mir bitte vorab eine kurze Erläuterung, warum wir zur Unterrichtungsbitte betreffend den Einsatz von Gesichtserkennung eine gemeinsame Unterrichtung durch das Niedersächsische Justizministerium und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vornehmen.

Die erste Weichenstellung ergibt sich aus der Zuständigkeit der beiden Ressorts. Die Zuständigkeit für den Bereich der Gefahrenabwehr liegt allein beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, während der Bereich der Strafverfolgung von beiden Häusern verantwortet wird.

Die nachfolgenden Ausführungen des Justizministeriums betreffen daher nur den Einsatz bzw. Rechtsgrundlagen betreffend den Bereich der Strafverfolgung.

Ich beginne mit der Frage nach dem Ob und dem etwaigen Umfang der Nutzung von Gesichtserkennungssoftware.

An dieser Stelle ist eine weitere Klarstellung erforderlich: Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums wird eigene Gesichtserkennungssoftware nicht vorgehalten und dementsprechend auch nicht eingesetzt.

Der Verfahrensablauf bei einer Fahndung gestaltet sich grundsätzlich so, dass die Staatsanwaltschaften einen Fahndungsauftrag an die Polizeidienststellen erteilen und die konkrete Fahndung sodann eigenverantwortlich von der Polizei durchgeführt wird. Von einzelnen Fahndungsmaßnahmen erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis, wenn die Polizei sie mitteilt bzw. wenn eine staatsanwaltliche Anordnung oder ein richterlicher Beschluss für die konkrete Maßnahme erforderlich wird.

Eine gesonderte statistische Erfassung einzelner Ermittlungsmaßnahmen im Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt nicht, weshalb eine retrograde technische Auswertung nicht möglich ist. Zu der Häufigkeit einzelner Fahndungsmaßnahmen können seitens der Justiz daher keine repräsentativen Aussagen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Abfrage im Geschäftsbereich zur Vorbereitung dieser Ausschussunterrichtung berichtet worden, dass der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware den Staatsanwaltschaften allenfalls vereinzelt mitgeteilt wurde und daher auch nur in geringem Umfang erinnerlich war.

Dabei wird der Begriff der Gesichtserkennungssoftware dahin gehend definiert, dass jedes Datenverarbeitungsprogramm, welches Bilddaten verarbeiten, mit anderen Bilddaten vergleichen und diesen Vergleich anhand verschiedener Parameter interpretieren kann, als Gesichtserkennungssoftware anzusehen ist.

Dabei greift das Programm auf verschiedene biometrische Daten der Eingabedatei und der gespeicherten Dateien zu. Aus diesen biometrischen Vergleichsparametern, den anatomischen Merkmalen eines Gesichts, wird ein Datensatz gefertigt, das sogenannte Template, welches einen automatisierten Abgleich mit anderen Datensätzen ermöglicht.

Betreffend die Fahndung nach der RAF-Terroristin Daniela Klette - sie war Auslöser der Unterrichtungsbitte von Herrn Calderone - bleibt es bei der Ihnen bekannten Feststellung, dass eine im Internet verfügbare Gesichtserkennungssoftware wie Clearview oder PimEyes nicht eingesetzt worden ist.

Eingesetzt wurde indes eine forensische Bildvergleichssoftware der Polizei, um eine Ähnlichkeit zwischen zwei Fotos bewerten zu können. So lag ein Fahndungshinweis auf eine Person vor, von der Bildmaterial im Internet veröffentlicht war. Dieses Material ist mit einem vorhandenen Foto der gesuchten Klette mittels Software verglichen worden, um zu einer Einschätzung der Ähnlichkeit der Personen zu gelangen. Dieser Fahndungshinweis führte indes nicht zu der Festnahme von Daniela Klette.

Noch einmal zur Klarstellung: Es erfolgte keine Abfrage bei einer Internetdatenbank, sondern ein schlichter softwaregestützter Vergleich. Eine derartige Software kann beispielsweise auch zum Einsatz kommen, wenn Sachverständige Lichtbilder aus einer Geschwindigkeitsüberwachungskamera mit verschiedenen Fotos der Betroffenen etwa aus dem Personalausweisregister vergleichen.

Für die Frage nach dem rechtlichen Dürfen ist zwischen dem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware innerhalb hoheitlich kontrollierter Systeme und außerhalb hoheitlich kontrollierter Systeme zu unterscheiden. Dabei sind zunächst wieder grundsätzliche Fragestellungen in den Blick zu nehmen.

Beim Einsatz von Gesichtserkennungssoftware werden Gesichtsbilder oder Ausschnitte davon in einen Datenverarbeitungsvorgang eingebracht. Bei solchen Aufnahmen handelt es sich ohne Weiteres um höchstpersönliche biometrische Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Datenschutz-Grundverordnung. Als solche sind sie und der Umgang damit vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt.

Dient der Umgang mit diesen biometrischen Daten der Fahndung, ist er Teil der strafrechtlichen Verfolgung und Teil des gezielten Zusammentragens für einen Ermittlungszweck. Ein Eingriff in das geschützte Grundrecht liegt damit bereits in der Bilddatenverarbeitung vor. Für die Rechtfertigung des Eingriffs muss damit eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gegeben sein.

Eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm für den vergleichenden Einsatz von Gesichtserkennungssoftware liegt bislang nicht vor. Dies ist jedoch unschädlich, jedenfalls für den Bereich der hoheitlichen Datenverarbeitung.

Sobald eine Bilddatei nämlich innerhalb eines solchen hoheitlichen Systems verarbeitet wird, erfolgt die Verarbeitung eines zu Fahndungszwecken rechtmäßig - zum Beispiel gemäß § 100 h der Strafprozessordnung (StPO) - erhobenen Bildes, nämlich innerhalb des grundrechtsgleichen Rechts der effektiven Strafverfolgung und somit innerhalb des Erhebungszwecks.

Ein Abgleich mit bereits vorhandenen, ihrerseits rechtmäßigen erhobenen Bilddatei ist bereits von der allgemeinen Verarbeitungsbefugnis des § 483 StPO gedeckt, was auch den maschinellen oder softwaregestützten Abgleich nach § 98 c StPO umfasst.

Das gilt sowohl für behördeneigene Dateisysteme als auch für das Informationssystem auf Grundlage von § 16 des BKA-Gesetzes, das heißt für das Gesichtserkennungssoftwaresystem des Bundeskriminalamts (BKA).

Zusammengefasst: Bei der Nutzung von Gesichtserkennungssystemen innerhalb hoheitlich kontrollierter Systeme zu Fahndungszwecken erfolgt der Bildabgleich innerhalb des Erhebungszwecks der biometrischen Daten. Ausgangs- und Vergleichsbilder sind rechtmäßig erhoben und gespeichert worden.

Ich komme nur zur Gesichtserkennungssoftware außerhalb hoheitlich kontrollierter Systeme und will dabei vorausschicken, dass der Bewertungsprozess dazu ständigen Neuerungen unterworfen ist.

Bei kommerzieller Gesichtserkennungssoftware wie PimEyes oder Clearview handelt es sich um relativ neue Entwicklungen, die komplexe rechtliche Fragen aufwerfen. Die Diskussion zu der Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage deutsche Sicherheitsbehörden diese Programme möglicherweise nutzen dürfen, ist daher noch im Fluss.

Eine spezielle Eingriffsermächtigung in der StPO liegt, wie bereits ausgeführt, offenkundig nicht vor. Auch sind keine einschlägigen Gerichtsentscheidungen dazu bekannt. Im juristischen Schrifttum werden bislang vor allem grundsätzliche Bedenken gegen die Nutzung vorgetragen, die sich vorwiegend auf datenschutzrechtliche Argumente stützen.

Hinzu kommt nun, dass zum einen am 1. August 2024 die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI) in Kraft getreten und damit zu berücksichtigen ist und zum anderen ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 6. August 2024 existiert, der hier jedoch noch nicht auf dem ordentlichen Geschäftsweg im Sinne der Länderbeteiligung vorliegt, sondern über eine Veröffentlichung im Internet eingesehen wurde.

So ergibt sich beispielsweise aus der Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e der KI-Verordnung der EU, dass die „Verwendung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern“, als verbotene Praktik im KI-Bereich anzusehen ist.

Aufgrund der Übergangsvorschrift tritt dieses Verbot sechs Monate nach Inkrafttreten der EU-Verordnung in Kraft, das heißt im Februar 2025.

Berücksichtigt man dabei die mutmaßliche Praxis von Clearview und PimEyes, nämlich das sogenannte Scrapen, das heißt das Sammeln von frei im Internet - zum Beispiel bei Facebook oder anderen sozialen Medien - verfügbaren Bilddaten ohne Berücksichtigung etwaiger Verwendungszwecke, dann dürften diese Datenbanken aufgrund der EU-Vorgaben grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

Der vorgenannte Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom 6. August, den ich nach der Internetseite [netzpolitik.org](https://netzpolitik.org)<sup>2</sup> zitiere, hat in der Begründung auch einen interessanten Hinweis für diese Fragestellung. Er lautet wie folgt:

„Öffentlich zugängliche Daten können auch im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse erhoben werden. Spezialgesetzlicher Regelungsbedarf besteht jedoch, da Absatz 1 den biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Daten mittels automatisierter Verarbeitung regelt.“

Demnach wäre eine manuelle Abfrage nach biometrischen Daten im Internet auf Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel noch möglich, während erst der Einsatz einer automatisierten Verarbeitung - vielleicht auch im Sinne einer KI - zum Abgleich eine noch zu schaffende Rechtsgrundlage erfordern würde.

Das ist der heutige Stand.

Zur Lösung der offenen Fragestellung betreffend Gesichtserkennungssoftware im Internet gibt es derzeit auf justizieller Seite zwei wesentliche Handlungsstränge.

Zum einen hat das Bundesministerium der Justiz für den 10. September 2024 zu einem Bund-Länder-Fachgespräch zur künstlichen Intelligenz im Ermittlungsverfahren und zum Regelungsbedarf zur Durchführung der KI-Verordnung eingeladen. Dort sollen unter anderem die rechtliche Zulässigkeit und ein etwaiger Regelungsbedarf bezüglich der Suche nach Personen mittels Lichtbildern im Internet diskutiert werden.

Zum anderen ist auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerkonferenz am 5./6. Juni 2024 in Hannover ein Beschluss zur Nutzung der künstlichen Intelligenz im Strafverfahren<sup>3</sup> gefasst worden. So ist der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz gebeten worden,

„die Arbeitsgruppe ‚Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht‘ zu beauftragen, sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von KI-Programmen im Strafverfahren sowie mit deren rechtlichen Rahmenbedingungen - auch im Hinblick auf die KI-Verordnung der Europäischen Union - zu befassen und hierzu einen Bericht zu erstellen“.

Die Arbeitsgruppe ist unter Federführung des Landes Hessen bereits eingerichtet worden und wird sich auch mit dem Thema Gesichtserkennung befassen.

---

<sup>2</sup> Andre Meister: *Wir veröffentlichen den Entwurf zum neuen BKA-Gesetz*. 15. August 2024. [https://netzpolitik.org/2024/trojaner-biometrie-big-data-wir-veroeffentlichen-den-entwurf-zum-neuem-bka-gesetz/#2024-08-06\\_BMI\\_RefE\\_BKA-Gesetz](https://netzpolitik.org/2024/trojaner-biometrie-big-data-wir-veroeffentlichen-den-entwurf-zum-neuem-bka-gesetz/#2024-08-06_BMI_RefE_BKA-Gesetz)

<sup>3</sup> [https://www.mj.niedersachsen.de/download/207977/TOP\\_II.9-Kuenstliche\\_Intelligenz\\_im\\_Strafverfahren\\_nicht\\_barrierefrei\\_.pdf](https://www.mj.niedersachsen.de/download/207977/TOP_II.9-Kuenstliche_Intelligenz_im_Strafverfahren_nicht_barrierefrei_.pdf)

Daneben befinden sich die in Niedersachsen maßgeblich betroffenen Ressorts, das heißt das Innen- und das Justizministerium, in einem engen fachlichen Austausch zu dem Themenfeld KI.

Es handelt sich daher im Ergebnis um einen weiter fortlaufenden Bewertungsprozess, bei dem eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen ist und der aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Durch die Fachgespräche bzw. Arbeitsgruppen ist eine Einbindung von Experten sichergestellt, um zu einem rechtssicheren Ergebnis zu gelangen.

An dieser Stelle darf ich kurz daran erinnern, dass Herr Lehmkeper an dieser Stelle vor einigen Wochen letztendlich genau das Gleiche gesagt hat, nämlich dass wir immer noch vor Fragen stehen, die wir ad hoc - heute - nicht beantworten können, sondern die wir zunächst von Experten diskutieren lassen müssen, um zu einer abschließenden fachlichen Einschätzung zu kommen.<sup>4</sup>

MR'in **Schöneberg** (MI): Ich kann mich kürzer fassen, weil es rechtlich bezüglich des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware im Bereich der Gefahrenabwehr nicht anders aussieht als im Bereich der Strafprozessordnung.

Das heißt, wir haben keine spezifischen Regelungen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Was wir aber haben, sind Generalklauseln für die Datenerhebung und auch für den Abgleich mit polizeilich schon vorhandenen Daten. Ob diese im Einzelfall ausreichen, also hinreichend bestimmt sind und eine angemessene Eingriffsschwelle bereithalten, hängt tatsächlich von den Spezifika der einzusetzenden Software und der dadurch vermittelten Art und Tiefe der Grundrechtseingriffe ab.

Wir sind schon auch der Meinung, dass die Polizei auf Grundlage der Generalklauseln Gesichtserkennungssoftware zur Gefahrenabwehr einsetzen kann. Das hängt dann aber tatsächlich sehr vom Einzelfall ab.

Herr Dr. Römer hat auf die Vorgaben der neuen KI-Verordnung, die auch bei uns bewertet werden, und auf das allgemeine Datenschutzrecht hingewiesen. Von großem Interesse ist für uns natürlich der jetzt kursierende Entwurf des Bundesministeriums des Innern, der auch Regelungen für das Bundeskriminalamtgesetz und das Bundespolizeigesetz enthält, die wir uns interessiert anschauen, gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern, mit denen wir schon länger in engem Austausch zu diesem Themenbereich sind.

Zur praktischen Seite: Was wird durch die Polizei eingesetzt? Die Polizeidirektionen haben uns vor allem über den Einsatz des Gesichtserkennungssystems des BKA sowie über eine Anwendung namens Tracebook-Videoauswertung berichtet. Beide Anwendungen ermöglichen es primär, unbekannte Täter zu identifizieren. Sie dienen nicht unmittelbar - das war hier die Fragestellung - der Aufenthaltsermittlung. Aber das ist natürlich auch ein wichtiger Schritt.

---

<sup>4</sup> Niederschrift über die 34. Sitzung, S. 8–9.

Das Gesichtserkennungssystem des BKA gleicht geeignetes Bildmaterial, das im Zuge von Ermittlungsverfahren erlangt wurde, mit Daten im Informationssystem der Polizei (INPOL) ab. Dabei werden Treffer oder Wahrscheinlichkeiten ausgeworfen. Am Ende wird das von Menschen bewertet, von Sachverständigen des Landeskriminalamts (LKA).

Die Tracebook-Videoauswertung gleicht sichergestellte Bild- oder Videoaufnahmen mit Objekten, Kennzeichen oder eben auch Gesichtern ab. Auch da gilt: Die Ergebnisse werden am Ende von Menschen bewertet. Erst dann wird die Entscheidung getroffen, ob daraus irgendwas folgt.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Uns ist es ein Anliegen, künstliche Intelligenz, wo sie für uns nützlich ist, auch über die Generalklauseln hinaus im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfolgung zu nutzen. Welche EU-Vorgaben in der KI-Verordnung könnten da aus Ihrer Sicht Hinderungsgründe sein? Welche Klippen wären bei der Schaffung einer Rechtsgrundlage im hiesigen System zu umschiffen?

OStA **Dr. Römer** (MJ): Die KI-Verordnung differenziert zwischen verbotenen Praktiken, Hochrisikosystemen und generell nutzbaren Systemen.

Zu den verbotenen KI-Praktiken gehören ausdrücklich Datenbanken nach dem Modell von PimEyes und Clearview. Diese Betreiber dieser Systeme lassen ständig eine Maschine durchs Internet laufen, die alle Social-Media-Bilder ohne Rücksicht auf Verwendungszwecke und Bildrechte sammelt, und führen diese Bilder in einer riesigen Datenbank zusammen. Erst gestern ging durch die Presse, dass die niederländische Datenschutzbehörde eine Strafzahlung von über 30 Millionen Euro gegen Clearview verhängt hat.

An dieser Stelle muss man wohl sagen: Solche von Dritten, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegen, zusammengetragenen Datensammlungen wird man nicht mehr nutzen können.

Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums kann ich - vorbehaltlich unserer ordnungsgemäßen Beteiligung - sagen: Das liest sich so, als ob vorgesehen ist, dass der Staat selber die Daten zusammenträgt, statt Datenbanken Dritter zu nutzen, dass man wie bei der BKA-Datenbank einen rechtssicheren Raum schaffen will, in dem der Staat selber für die Datensicherheit zuständig ist. Aber das ist, wie gesagt, ein Stück weit Kaffeesatzleserei, weil ich nicht genau weiß, was hinter diesem Entwurf steht.

Aus den Expertenrunden, die im September und Oktober anstehen, erhoffen wir uns ein bisschen Klarheit. Sie haben recht: Justiz und Polizei müssen diese Technik nutzen können, weil sie sonst ins Hintertreffen geraten. Der entsprechende Handlungsbedarf wurde überall erkannt: Der Bundesgesetzgeber wird tätig, und es gibt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe dazu.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Sind also sowohl die Justizministerin als auch die Innenministerin daran interessiert, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird und dass Rechtssicherheit für Ermittlungen und Strafverfolgung besteht?

OStA **Dr. Römer** (MJ): Rechtssicheres Ermitteln ist immer das Ziel des Justizministeriums. Zum einen wollen wir Verfahrensfehler vermeiden, die ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen könnten; zum anderen müssen wir schauen, dass die handelnden Personen nicht gegen Recht verstoßen.

Von daher ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage wünschenswert. Es gibt ja auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Themenkreis KI.<sup>5</sup> Es ist alles andere als trivial, durch diese Klippen zu mäandern, und es gibt immer wieder etwas Neues. Das ist einer der Gründe dafür, dass diese Unterrichtung immer wieder verschoben werden musste.

Wir werden uns an der Gremienarbeit beteiligen, um zu einem guten Ergebnis zu kommen, das den Ermittlern mehr Sicherheit bietet.

MR'in **Schöneberg** (MI): Der polizeiliche Bedarf ist formuliert. Inwiefern Rechtssetzungsbedarf besteht, ist noch nicht so klar. Wir wollen keine spezifischen Regelungen im NPOG für einzelne Anwendungen schaffen, die dann möglicherweise dazu führen, dass wir andere Dinge nicht mehr machen können. Die Schwierigkeit ist, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die ausreichenden Spielraum ermöglichen.

Wir sind der Meinung, dass alle unsere bisherigen Anwendungen der Gesichtserkennung vom Recht gedeckt sind. Wir gehen aber schon davon aus, dass wir zu diesem Thema klarstellende Regelungen schaffen sollten. Ob man den Einsatz von KI spezifisch regeln muss, da sind wir noch nicht sicher. Aber der polizeiliche Bedarf, das zu benutzen, ist vorhanden.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wann soll der Abstimmungsprozess zwischen MI und MJ zu einem konkreten Ergebnis führen?

MR'in **Schöneberg** (MI): Diese Frage kann sich nur aufs NPOG beziehen, weil es nichts hilft - jedenfalls nicht unmittelbar -, wenn wir Ergebnisse zur StPO erzielen. Eine zeitliche Planung kann ich da noch nicht benennen. Es besteht auch anderer Änderungsbedarf. Aber wir sind an diesem Thema konkret dran.

OStA **Dr. Römer** (MJ): Das Papier aus dem Bundesinnenministerium sieht auch Änderungen der StPO vor. Wir gehen davon aus, dass uns das zeitnah im Rahmen der Länderbeteiligung mitgeteilt wird. Wie gesagt, haben wir solche Systeme nicht selbst. Schon deshalb müssen wir mit dem Innenministerium abstimmen, welche Bedürfnisse es gibt, die über die Normen gelegt werden müssen. Da wird es einen engen Austausch geben, sobald wir förmlich beteiligt werden.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Herr Dr. Römer, Frau Schöneberg, ganz herzlichen Dank für die Unterrichtung. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns informieren, sobald es konkrete Ergebnisse gibt. Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie Neues vortragen können. Die Materie steht ja juristisch und politisch immer wieder in der Diskussion.

\*\*\*

---

<sup>5</sup> Urteil vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20).

Tagesordnungspunkt 7:

### **Überlastung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig**

Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 2. September 2024 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu diesem Thema.

#### **Beschluss über einen Unterrichtungsantrag**

Abg. **Carina Hermann** (CDU) legt dar, in ganz Niedersachsen seien die Staatsanwaltschaften überlastet. In Braunschweig haben die Überlastung einen Punkt erreicht, die eine Unterrichtung des Ausschusses erforderlich mache. Dabei solle es insbesondere darum gehen, wie viele Stellen fehlten, zu welchen Verfahrensverzögerungen es komme und wie viele Verfahren gar nicht bearbeitet werden könnten.

Der **Ausschuss** nimmt den Unterrichtungsantrag einstimmig an.

\*\*\*